

Wer ist Objekt der Missionierung

Von P. Dr. Benno Biermann O. P., Wallenberg

An anderer Stelle haben wir als Definition der „Mission“ die kurze Formel gegeben: „Die von der Kirche getroffene Veranstaltung zu ihrer Ausbreitung“. Gegenstand der Missionierung sind hiernach diejenigen, die „draußen“ sind. Aber wer ist draußen? Sind nur die Heiden draußen oder sind auch die Schismatiker und Häretiker draußen, sind auch die gutgläubigen, materiellen Schismatiker und Häretiker draußen? Ist die Taufe eines Kindes christlicher Eltern „Missions“tätigkeit? Wenn wir wissen wollen, was „Ausbreitung der Kirche“ bedeutet, müssen wir zunächst Klarheit darüber haben, wer Mitglied der Kirche ist und wer nicht.

Das sagt uns in voller Klarheit Kanon 87 des kirchlichen Gesetzbuches. Dort heißt es: *Baptismate homo constituitur in Ecclesia Christi persona cum omnibus christianorum juribus et officiis, nisi ad jura quod attinet, obstat obex ecclesiasticae communionis vinculum impediens vel lata ab Ecclesia censura.* D. h.: Durch die Taufe wird der Mensch eine kirchliche Person mit allen Rechten und Pflichten eines Christen, wenn nicht bezüglich der Rechte der kirchlichen Gemeinschaft ein Hindernis entgegensteht oder eine von der Kirche ausgesprochene Zensur vorliegt.

In diesem Kanon wird unterschieden die kirchliche Person, welche alle Rechte und Pflichten besitzt, und die *ecclesiastica communio*, die quoad jura davon trennbar ist. Es ist also bei der Zugehörigkeit zur Kirche ein Doppeltes zu unterscheiden: 1. die absolute Gliedschaft, 2. die kirchliche Gemeinschaft der Gnaden und Gnadenmittel, von der derjenige ausgeschlossen ist, bei dem ein Hindernis besteht, oder der von dieser Gemeinschaft durch eine Zensur ausgeschlossen ist.

Zur weiteren Erklärung müssen wir die Worte Papst Pius XII. in seiner Enzyklika *Mystici Corporis* (29. 6. 1943) beiziehen, wo er sagt: *„In Ecclesiae autem membris reapse ii soli annumerandi sunt, qui regenerationis lavacrum receperunt veramque fidem profitentur, neque a Corporis compage semetipsos miserere separaverunt, vel ob gravissima admissa a legitima auctoritate sciuncti sunt“*, oder in der Übersetzung: „Den Gliedern der Kirche aber sind in Wahrheit nur jene zuzuzählen, die das Bad der Wiedergeburt empfangen, sich zum wahren Glauben bekennen und sich weder selbst zu ihrem Unsegen vom Zusammenhang des Lebens getrennt haben, noch wegen schwerer Verstöße durch die rechtmäßige Obrigkeit davon ausgeschlossen worden sind.“¹

Hier wird für das „in Wahrheit (reapse) Gliedsein“ verlangt, daß die Getauften den wahren Glauben bekennen und sich nicht selbst getrennt haben oder von der Kirche ausgeschlossen sind. Diese Erklärung ist selbstverständlich zu deuten nach dem klaren Text des CJC, d. h. von der vollen Gliedschaft auch in Bezug auf die jura, die Rechte. Von der vollen Gliedschaft sind ausgeschlossen diejenigen, die nicht den wahren Glauben haben, die sich durch ein falsches Bekenntnis von ihr distanzieren. „Es gibt in der Kirche“, wie Pius XII. weiter ausführt, „nur einen Leib, nur einen Geist, einen Herrn und eine Taufe, so kann es nur einen Glauben in ihr geben . . .“ Aus diesem Grunde können die, welche im Glauben oder in der Leitung voneinander getrennt sind, nicht in diesem

¹ Ausg. Freiburg 1947, 24 f.

einen Leib und aus seinem göttlichen Geiste leben“². So bleibt klar, daß diese Getauften trotzdem in unvollkommener Weise durch den Taufcharakter und in Bezug auf die Pflichten zu diesem Leibe gehören. Sie sind abgeschnittene Glieder.

Von der vollen Gliedschaft sind nicht ausgeschlossen jene Sünder, die nicht exkommuniziert werden. Sie nehmen nicht nur Anteil an den Pflichten, sondern auch an den Rechten, an den Gebeten, an den Opfern, an den Verdiensten der Gemeinschaft, wengleich ihre Gemeinschaft mit dem Leibe durch die Sünde gelockert wird. Der Leib Christi ist ein lebendiger Leib. Die Seele der Kirche ist, wie die Enzyklika sagt, der Hl. Geist, der in der Seele des Sünders nicht mehr wohnt. Der Sünder ist wie ein totes Glied am lebendigen Leib, das abgeschnitten werden muß, wenn es nicht durch ärztliche Behandlung, durch die hl. Sakramente wieder Leben gewinnt.

Die volle Gliedschaft der Kirche wird also durch ein mehrfaches bedingt: 1. durch das Sakrament und den sakramentalen Charakter der Taufe; 2. durch das rechte Glaubensbekenntnis; 3. durch das Gnadenleben in der Liebe und im Heiligen Geist. Aber ein 4. haben wir noch nicht ausdrücklich genannt. In den Worten des Hl. Vaters wird es erwähnt durch den Ausdruck *corporis compages*, das Gefüge des Körpers. Dieses wird beim menschlichen Körper bedingt durch die Lebenskraft der Seele und die Leitung des praktischen Verstandes. Beim mystischen Leibe Christi, der nichts anderes ist als die Gemeinschaft der Gläubigen, ist die lebenspendende Kraft und der unsichtbare Leiter der Heilige Geist, der sichtbare Leiter ist die kirchliche Hierarchie, die der gesamten Kirche das sichtbare Gepräge gibt, soweit Christus es ihr zugestanden hat.

Man kann also mehr oder weniger vollkommen Glied der Kirche sein. Für die innerliche Zugehörigkeit ist grundlegend der Empfang der Taufe und des Taufcharakters. Sie entfaltet sich durch das Wirken des Hl. Geistes, der durch die Gnade in der Seele wohnt, in ihr die Tugenden bewirkt und sie durch die Liebe zu allem Guten treibt. Für die äußere Zugehörigkeit aber ist maßgebend die Unterordnung unter die kirchliche Hierarchie in Glaubensbekenntnis und Gehorsam.

Eine besondere Frage ist die, wie weit schuldlos Irrende Mitglieder der Kirche sein können. Nach St. Thomas (vgl. Ia IIae 112, 3) und anderen Scholastikern wird Gott die schuldlos Irrenden oder Unwissenden erleuchten in den heilsnotwendigen Dingen; dem der tut, was an ihm ist, versagt Gott seine Gnade nicht. Ihm kommt weiter zugute, daß es nicht zum Heile notwendig ist, alles Wahre explicite zu glauben und alles Gute wirklich zu tun. Es genügt vielmehr, implicite alles zu glauben, was Gott geoffenbart hat, abgesehen von den Grundwahrheiten, die wir auch ausdrücklich kennen und bejahen müssen, und die innere Bereitschaft, alles zu tun, was Gott von uns fordert. Diese Bereitschaft schließt aber die Unterwerfung unter die Gott-gesetzte Hierarchie und ebenso unter die Ordnung der Sakramente ein. Wir können die Gnade nicht nur durch den realen Empfang der Sakramente empfangen, sondern auch durch das *votum sacramenti*, und dieses kann in die Unterwerfung unter die allgemeine Gnadenordnung Gottes eingeschlossen sein, ohne daß wir von den Sakramenten Kunde haben oder ausdrücklich an sie denken.

Demgemäß gehören schuldlos Irrende tatsächlich innerlich (in voto) zur sichtbaren Kirche, wenn auch nicht als vollkommene Glieder. Sie gehören noch nicht zu ihrem äußeren Verband und entbehren ihrer Hilfe in dem realen Empfang der Sakramente, die sie nicht nach Belieben empfangen können, um die auf Erden

² Ebd. 25/27.

mögliche Sicherheit des Heiles zu erlangen. Und weiter entbehren sie der sichtbaren Leitung und Hirtensorge der Kirche.

Was will nun sagen: Die Mission ist die von der Kirche getroffene Veranstaltung zu ihrer Ausbreitung?

Wenn wir von der Ausbreitung der sichtbaren Kirche sprechen, können wir nur denken an ihre sichtbare Ausbreitung. Die unsichtbare Zugehörigkeit zur Kirche unterliegt in erster Linie dem unsichtbaren Gnadenwirken Gottes, wenn auch zugleich der regulären kirchlichen Bemühung. Wohl hat die Kirche jedem einzelnen Menschen den Weg zu weisen von der Unwissenheit zum Lichte, von der Sünde zur Tugend. Da besteht kein Unterschied zwischen der allgemeinen Kirche und der Mission. Bei jedem einzelnen Menschen muß sie damit von neuem anfangen und immer wieder beginnen, wenn das Bleigewicht der Stumpfheit und Begierlichkeit ihn wieder herabzieht. Was die Mission Eigenes hat, das ist der Aufbau der Gemeinschaft, wie sie sich ausprägt in der äußeren Organisation, in dem offenen Bekenntnis ihres Glaubens, in der ihr eigenen Gemeinschaft des Brotbrechens, in ihrer Opferfeier und der regulären Spendung der Sakramente: Da ist der Raum der Mission. Diese Dinge einzuführen, wo sie nicht bestehen, oder wo sie noch nicht bodenständig gefestigt sind, das ist ihre Aufgabe. Und sie bestehen noch nicht bei Heiden und Pantheisten, bei Mohammedanern und Juden, bei Häretikern und Schismatikern, ja auch bei Katholiken, die in abgetrennten Bezirken keine eigenen Priester, keine Kirche haben. Überall dort kann die Kirche durch die Mission aufgebaut werden und deshalb muß es überall dort Missionen geben im eigentlichen Sinn.

Ich habe da einen Terminus eingeführt, der noch nicht erklärt wurde: bodenständige Festigung. Zu einer vollkommenen Organisation der Kirche gehören immer 2 Momente: die Ordnung und die Verstetigung³. Die Ordnung ist niemals vollkommen, wenn sie sich nicht selber trägt und noch eine Stütze von außen notwendig hat. Und deshalb kann auch die Kirche nicht bestehen, wenn sie nur von Orts- und Land- und Volksfremden getragen wird. Das ist die Grenze der Mission gegenüber der fertigen Kirche. Wo die Kirche sich selber trägt, mit eigenen Priestern und Bischöfen, mit eigenen finanziellen Mitteln, da ist der Missionscharakter überwunden, da ist das Ziel und Ende der Mission erreicht, wie in den alten Kirchen des Abendlandes. Es kommt nicht darauf an, daß der letzte Heide bekehrt ist, wie es im Abendlande nicht darauf ankommt, daß alle Einwohner des Landes zur Kirche gehören. Es kommt darauf an, daß die Kirche steht, und daß die Menschen zu ihr kommen können, um Licht und Hilfe zu empfangen in ihren geistigen Nöten. Bezüglich der Heiden, die in den Diözesen wohnen, gilt Kanon 1350 § 1 CJC: Die Orts-Ordinarien und die Pfarrer sollen daran denken, daß die Akatholiken, die in ihren Diözesen und Pfarreien leben, ihnen im Herrn empfohlen sind.

Der Missions-Charakter oder kirchliche Charakter kann natürlich in einem Sprengel mehr oder weniger ausgeprägt sein, je nach der erreichten größeren oder geringeren Verselbständigung. Die Berufung eines eingeborenen Bischofs braucht den Missions-Charakter noch nicht aufzuheben, wenngleich sie die nächste Stufe dazu ist. Die klarste Feststellung der Überwindung des Missions-Charakters ist die Entlassung des Sprengels aus dem Jurisdiktionsbereich der Propaganda, wenngleich auch Missionen anderen Kongregationen unterstehen können, wie tatsächlich die Missionen des portugiesischen Kolonialreiches der Congr. pro

³ Vgl. den Artikel „Organisation“ von O. Spann im Hdwb. d. Staatswissenschaften 3. Aufl. VI, Jena 1925, S. 766.

negotiiis ecclesiasticis extraordinariis unterstehen, und die orientalischen Missionen der Congr. pro Ecclesia orientali.

Aus der Tatsache, daß mit der bodenständigen Unabhängigkeit der Sprengel der Missions-Charakter überwunden wird, fällt helles Licht auf die neue Missionsperiode, die mit der aufrüttelnden Tätigkeit des großen Missionspapstes Pius XI. begonnen hat, mit seinem gewaltigen Drängen auf die Ausbildung des eingeborenen Klerus. Erst heute sehen wir, daß die Kirche beginnt, den ganzen Erdkreis zu umfassen. Allüberall blühen die Seminare in Ost- und Süd-Asien, im Schwarzen Erdteil und in der Südsee; allüberall sehen wir das Bestreben, den ersten Farbigen den Weg auch zum Episkopate freizumachen, die Gläubigen in ihren Völkern bodenständig zusammenzufassen, sie zu befähigen, ihre kirchlichen Aufgaben selbständig zu übernehmen.

Früher überdeckte die Sorge vor der Unzugänglichkeit der Kräfte oft die Klarheit der Ziele. Heute streben wir bewußt diesem Ziele zu. Die Kirche muß in der Tat katholisch werden, den ganzen Erdkreis mit allen Völkern umfassen in einer überall bodenständigen Organisation, so daß alle Menschen aller Völker als gleichberechtigte Brüder Gott dienen können.

Eine missionarische Arbeitsgemeinschaft „Bild und Film“

Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung lud zum 17. und 18. November 1949 die missionierenden Orden und Genossenschaften zu einer Arbeitstagung nach Walberberg bei Bonn ein, um zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „Bild und Film“ anzuregen. 27 beauftragte Vertreter der Orden und Kongregationen waren zu der Tagung erschienen. Im Einleitungsreferat wies Direktor Kochs von der „Kirchlichen Hauptstelle für Bild- und Filmarbeit“ auf die Notwendigkeit kirchlicher Zusammenarbeit hin, um mit technischen, filmischen Mitteln kirchlicher Werbung, Belehrung und auch ehrbarer Unterhaltung in den Gemeinden und Vereinen zu dienen, um aber auch in einer geschlossenen Disziplin der freien Filmwirtschaft gegenüberzutreten zu können. Der Missionssektor sei hier mit seinen Anliegen und Notwendigkeiten einzuordnen. Angesichts der hohen Kosten der Filmproduktion, der Schwierigkeiten der Garantierung einer Abspielbasis, die das Wagnis eines Filmes allein sichert, des hohen Preises guter Vorführgeräte, der heutigen hohen Forderungen an Qualität der Veranstaltungen, der Notwendigkeit von Filmverleih-Instituten und einer technischen Vorführorganisation, die rationelles und wirtschaftliches Arbeiten gestattet, sei engste Zusammenarbeit im katholischen Lager unerlässlich.

Die Gedanken von Direktor Kochs, die zunächst mehr die nationalbegrenzte Arbeit berücksichtigten, wurden von P. Heinen von der Confédération Internationale du Film zu Paris in einer überaus eindringlichen Darstellung auf die katholische Welt-Filmsituation ausgearbeitet. Es wurde allen Teilnehmern klar, daß Missionsfilme von Qualität nur gedreht werden können, wenn durch Zusammenwirken vieler katholischer Länder eine gewinnbringende Abspielbasis gesichert ist, die nicht nur die Kosten eines Filmes sichert, sondern gleichzeitig auch Mittel zu einem neuen sichern hilft. Dies Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn der Missionssektor sich in die katholische Film-Internationale vollkommen einordnet. Aus genauester Kenntnis der Lage auf dem Gebiete der Filmproduktion und des Filmverleihs zeigte P. Heinen, daß jeder Filmproduzent